

Anlage 2 zur Beschlussvorlage V0442/2021

Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung einer Kindertageseinrichtung der Stadt Ingolstadt (Kindertageseinrichtung-Satzung)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung:

Die Satzung der Stadt Ingolstadt für die Benutzung einer Kindertageseinrichtung der Stadt Ingolstadt (Kindertageseinrichtung-Satzung) vom 29. Oktober 2002 (AM Nr. 46 vom 13.11.2002), die zuletzt durch **Satzung vom 13.04.2018 (AM Nr. 18 vom 02.05.2018)** geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird nach „und Häuser für Kinder,“ die Ergänzung „sowie der Kooperativen Ganztagsbildung“ eingefügt.
2. Als § 1 Abs. 2 Satz 3 wird neu eingefügt: Auch Einrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung gelten als Städtische Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung.
3. In § 1 Abs. 3 wird „Leiter/in“ durch „Leitung“ ersetzt.
4. In § 1 Abs. 4 Satz 1 wird nach „Kindertageseinrichtung,“ die Ergänzung „und die Kooperative Ganztagsbildung verfolgen“ eingefügt; das Wort „verfolgt“ nach „Kindertageseinrichtung“ wird gestrichen.
5. In § 5 Abs. 1 wird nach Buchstabe c) „d) Plätze in Einrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung werden an Kinder der Klassen 1 bis 4 vergeben.“ eingefügt.
6. In § 6 Abs. 1 wird „der/die Leiter/-in“ durch „die Leitung“ ersetzt.
7. In § 8 Abs. 2 wird nach „Wird ein Kindergarten, -hort oder eine -krippe“ die Ergänzung „oder eine Einrichtung der Kooperativen Ganztagsbildung“ eingefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2021 in Kraft.